

Frauenfeld, im Dezember 2017

LEISTUNGEN / ÄNDERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2018

1 AHV und IV-Renten

Die minimalen und maximalen Vollrenten der AHV/IV bleiben unverändert bei 1'175.00 Franken bzw. 2'350.00 Franken. Die Einzelrenten für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft betragen gesamthaft maximal 3'525.00 Franken.

2 IV-Taggeld

Die maximale Grundentschädigung für das grosse Taggeld beträgt weiterhin 326.00 Franken. Beim kleinen Taggeld wird die minimale Entschädigung von 40.70 Franken und die maximale von 122.10 Franken belassen.

3 Ergänzungsleistungen

Abgesehen von der Prämienpauschale Krankenversicherung bleiben sämtliche Bestandteile gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) unverändert.

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament zwei Änderungen des Ausländergesetzes – zur Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen einerseits und zur Integration andererseits – verabschiedet. In Rahmen dieser beiden Anpassungen werden die Kantone unter anderem verpflichtet, den Migrationsbehörden alle ausländischen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung L oder B zu melden, die jährliche Ergänzungsleistungen beziehen. Auch zu den meldungspflichtigen Personen gehören, die aufgrund eines Einnahmenüberschusses keinen Anspruch auf die jährlichen Ergänzungsleistungen haben, jedoch Krankheits- und Behinderungskosten vergütet erhalten, welche den Gesamtbetrag von 6'000.00 Franken pro Kalenderjahr übersteigen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2017 entschieden, dass diese Fälle ab 01. Juli 2018 zu melden sind.

Seit dem 1. Oktober 2016 sind verschärfte schweizerische Strafgesetzbestimmungen in Kraft. Werden Leistungen der Sozialversicherungen wie auch der Ergänzungsleistungen unrechtmässig bezogen bzw. Mitwirkungs- oder Meldepflichtverletzungen begangen, drohen schon bei geringfügigen Verstössen Geld- und/oder Freiheitsstrafen (Art. 148a StGB). Bei ausländischen Staatsangehörigen können solche Verstösse zur Ausschaffung aus der Schweiz führen (Art. 66a StGB).

Fehlende Deklarationen von in- und ausländischen Einkünften und Vermögen wie auch Liegenschaften und Grundstücke können zu solchen Sanktionen führen. Daher raten wir Ihnen, dies sofort zu melden.

Im Bereich der Krankheits- und Behinderungskosten zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV wird es per 01. Januar 2018 aufgrund der Pflegeheimplanung 2016 (Grundlage ist das Geriatrie- und Demenzkonzept) eine Verordnungsanpassung auf Kantonsebene geben. Die Stossrichtung des Geriatrie- und Demenzkonzepts ist es, dass Personen länger zu Hause leben können (ambulant vor stationär).

Die wesentlichen Änderungen sehen wie folgt aus:

1. § 12 Abs. 1 Tagesstätten und andere anerkannte ambulante Organisationen (alt: Tagesstrukturen)
Nebst inhaltlichen Anpassungen werden die Ansätze verdoppelt.
2. § 12a Anerkannte gemeinnützige Entlastungsdienste (neu)
Gemäss Geriatrie- und Demenzkonzept ist die Entlastung eine wichtige unterstützende Massnahme, damit kranke Menschen länger im gewohnten Umfeld bleiben können. Auch für Familien

mit behinderten oder kranken Kindern ist der Entlastungsdienst eine wichtige Stütze. Damit auch Bezüglern von Ergänzungsleistungen diese Entlastungsdienste zur Verfügung stehen, kann der Eigenanteil – im Durchschnitt 17 Franken pro Stunde – abgerechnet werden.

3. § 14 Betreutes Wohnen (alt: begleitetes oder betreutes Wohnen)
Aus dem bisherigen § 14, der Begleitetes und Betreutes Wohnen regelt, wird neu § 14 Abs. 1 "Begleitetes Wohnen" und § 14a Abs. 1 "Betreutes Wohnen". Bei beiden Angeboten werden die Beträge erhöht.
4. § 14 Abs. 1 Begleitetes Wohnen (neu)
Der maximale jährliche Höchstbetrag beträgt neu 9'600 Franken bei einem Stundenansatz von höchstens 50 Franken – bisher 4'800 Franken bei höchstens 25 Franken pro Stunde.
5. § 14a Abs. 1 Betreutes Wohnen (neu)
Der maximale jährliche Höchstbetrag beträgt neu 8'400 Franken pro Jahr. Somit können maximal 700 Franken pro Monat und Haushalt abgerechnet werden.

4 Individuelle Prämienverbilligung

Die Gemeinden ermitteln per 1. Januar 2018 die bezugsberechtigten Personen und stellen diesen im Verlauf des Frühjahrs ein Antragsformular zu. Ausnahmen: Personen, die im Jahr 2017 ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Thurgau gewechselt und kein Antragsformular erhalten haben, melden sich bis spätestens 31. Dezember 2018 bei derjenigen Gemeinde, in der sie am 1. Januar 2018 Wohnsitz hatten. Kurzaufenthalter/Innen müssen ihren Anspruch spätestens 30 Tage vor ihrer Abreise ins Ausland bzw. vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung bei der Gemeinde unter Vorweisung des Versicherungsausweises und Nachweis der Prämienbeitragszahlungen geltend machen. Grenzgänger/Innen haben ihren Antrag auf Prämienverbilligung bis 31. Dezember 2018 bei derjenigen Gemeinde zu stellen, wo ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich direkt an die Krankenkasse.

Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar 2018 (Ausnahmen: Kurzaufenthalter/Innen und Grenzgänger/Innen). Nach diesem Stichtag Geborene sowie aus dem Ausland oder einem andern Kanton zuziehende Personen sind erst im Folgejahr bezugsberechtigt. Bei Bezüglern/Innen von Ergänzungsleistungen wird die EL-Prämienpauschale durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG) direkt an die Krankenkasse überwiesen. In diesem Fall ist keine Anmeldung mehr einzureichen.

Die Bezugsberechtigten ergänzen das Antragsformular und unterschreiben es. Das Formular muss innerhalb von 30 Tagen seit Empfang an die Krankenkassenkontrollstelle der Gemeinde, in der die bezugsberechtigte Person am 1. Januar 2018 Wohnsitz hatte, retourniert werden.

5 Pflegefinanzierung Pflegeheime

Die Normkostenbeiträge 2018 sind auf der Homepage vom Amt für Gesundheit www.gesundheit.tg.ch veröffentlicht. Der Eigenanteil der Leistungsbezüglern bleibt 2018 unverändert bei maximal 21.60 Franken.